

Information zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 20. bis 24. Dezember 2021 (KW 51)

Stand: 10. Dezember 2021

Bestellmenge

Ärztinnen und Ärzte können den/die COVID-19-Impfstoff/e bestellen, den/die sie verimpfen wollen.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat heute folgende Vorgaben für die Betriebsärzte zur Belieferung und Bestellung von COVID-19-Impfstoffen mitgeteilt:

- Für den COVID-19-Impfstoff Spikevax® von **Moderna** ist **weiterhin keine Höchstbestellmenge** festgelegt.
- Die Höchstbestellmenge des COVID-19-Impfstoffs **Comirnaty® von BioNTech/Pfizer** für die KW 51 wurde pro Betriebsärztin/Betriebsarzt weiterhin auf **maximal 30 Dosen (5 Vials)** festgelegt.

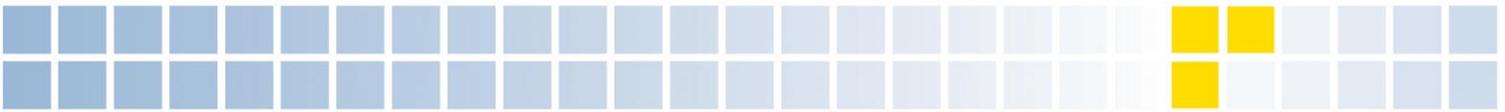
Da die Gesamtmenge des Impfstoffes von BioNTech für die KW 51 nach wie vor kontingentiert und nicht bekannt ist, wie viele Ärztinnen und Ärzte insgesamt den Impfstoff bestellen werden, kann nicht zugesagt werden, dass jedem bestellenden Arzt bzw. jeder bestellenden Ärztin auch wirklich die bestellte Menge geliefert werden kann.

Aufgrund der begrenzten Impfstoffmenge kann es erneut passieren, dass Ärztinnen und Ärzte weniger Dosen erhalten als sie bestellt haben. Beim COVID-19-Impfstoff Comirnaty® von BioNTech/Pfizer wären dies voraussichtlich drei Vials. Beim COVID-19-Impfstoff Spikevax® von Moderna kann es regional zu Engpässen und daraus resultierenden Kürzungen der Bestellmenge kommen.

Die Bestellungen des Impfstoffs erfolgen über das blaue Privatrezept. Die Verwendung separater Rezepte ist NICHT mehr erforderlich. Die Bestellungen für Erstimpfungen, Zweitimpfungen und Auffrischungsimpfungen (Drittimpfungen) erfolgen gemeinsam und ohne besondere Kennzeichnung auf einem Rezept.

Die Bestellung und Belieferung des Impfstoffs erfolgt weiterhin bis auf Weiteres zusammen mit dem Impfzubehör.

Bestellen Sie bitte ausschließlich die Mengen an Impfstoff, die Sie auch sicher verimpfen können. Der bestellende Betriebsarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich keine Lagerhaltung erfolgt. Bestellen Sie pro Impfstandort nur bei einer Apotheke. Eine Mehrfachbestellung ist grundsätzlich nicht zulässig.



Bestellfrist

Die Bestellung des Impfstoffes für die Woche vom 20. bis 24. Dezember 2021 (KW 51) erfolgt bis **Dienstag, 14. Dezember 2021, 12.00 Uhr**. Die bestellenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte werden gebeten, die Rezepte fristgerecht bei der Apotheke einzureichen.

Bitte beachten Sie bei der Bestellung des Impfstoffes von Moderna, dass ein Vial für 20 Auffrischimpfungen oder 10 Impfungen im Rahmen der Grundimmunisierung reicht. Impfbühör wird ausreichend mitgeliefert.

Meldeportal für Lieferengpässe für Impfstoffe eingerichtet

Über das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) ist ein Meldeportal eingerichtet worden, auf dem auch Unternehmen/Betriebsärztinnen und Betriebsärzte Impfstoff-Lieferengpässe melden können. Es werden Informationen zur Bestellapotheke bzw. Großhändler benötigt. Das Portal ist hier erreichbar: [Verbrauchermeldung zu nicht gelisteten Impfstoff-Lieferengpässen](#). Das PEI bittet um möglichst zeitnahe Meldung nach Feststellung des Fehlens von Dosen oder des Ausbleibens einer Lieferung, wenn diese nicht angekündigt wurden oder nicht den aktuellen Vorgaben entsprechen, um die wöchentliche Entwicklung zu beobachten und ggf. schnell reagieren zu können.

Meldung an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI

Wir bitten alle angeschlossenen Betriebe und Betriebsärzte die Impfmeldungen vollständig und tagesaktuell vorzunehmen.

Ausführliche Hinweise finden Sie in der Handreichung Betriebsärzte Vergütung, Abrechnung und Meldung. Diese können Sie unter www.wirtschaftimpftgegencorona.de > Doku & Abrechnung herunterladen.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.